

Drucksache Nr.: 045/2019

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen: 2

Az.: 212; KoC-Scho

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Bau und Planung	21.03.2019	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	26.03.2019	Ö	zur Beschlussfassung

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Lincolnstraße zwischen der Erkenbrechtstraße und der Grainstraße in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Lincolnstraße entspricht im Bereich von der Erkenbrechtstraße bis zur Grainstraße den Anforderungen des § 1 Abs. 4-7 Baugesetzbuch. Daher durfte die Straße in diesem Bereich auch ohne einen Bebauungsplan hergestellt werden.

Begründung:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße beabsichtigte im Jahr 2017 die Herstellung der Lincolnstraße von der Grainstraße bis zur Erkenbrechtstraße. Dabei wurde festgestellt, dass die Straße in diesem Bereich nur als Provisorium hergestellt worden war. Die für eine endgültige Herstellung geforderten Teileinrichtungen waren nicht vollständig vorhanden; es fehlte u.a. auch der vorschriftsgemäße Unterbau der Straße. Bei den geplanten Baumaßnahmen handelte es sich daher um die erstmalige endgültige Herstellung dieser Straße.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt allerdings gemäß § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan voraus. Sofern wie hier kein Bebauungsplan vorhanden ist, durfte die Straße gemäß § 125 Abs. 2 BauGB nur dann hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4-7 BauGB genannten Anforderungen entsprach. Es war daher zu prüfen, ob die geplante Herstellung der Lincolnstraße in dem o.g. Bereich mit den Zielen der Raumordnung, den Planungsleitsätzen sowie dem Abwägungsgebot der öffentlichen und privaten Belange übereinstimmt.

Diese Prüfung wurde durchgeführt, insbesondere wurden die Bürger und die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im Januar 2017 wurde das Verfahren abgeschlossen mit der Feststellung, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 4-7 BauGB erfüllt sind (vgl. Anlage).

Dem Stadtrat wurde dieser Vorgang damals nicht zur Beschlussfassung vorgelegt; die Erforderlichkeit eines solchen Beschlusses war nach Auffassung der Verwaltung in der damals zugänglichen Literatur nicht eindeutig geregelt. Ein solcher Beschluss kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

In einem vergleichbaren Verfahren wurde das Vorgehen vor Gericht thematisiert. Es wird dem Stadtrat daher vor Erhebung der Erschließungsbeitragsbescheide geraten festzustellen, dass die Lincolnstraße in dem o.g. Bereich den Anforderungen des § 1 Abs. 4-7 BauGB entspricht und auch ohne einen Bebauungsplan hergestellt werden konnte.

Neustadt an der Weinstraße, 14.02.2019

Oberbürgermeister